

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON MPS-ECAS

### Allgemeines Artikel 1

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verträge, darunter Dienstleistungsverträge, sowie für alle Verhandlungen und Angebote, an denen ECAS B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, nachfolgend „MPS-ECAS“ genannt, als Partei beteiligt ist.
2. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben, und nur für den jeweiligen Vertrag; im Übrigen bleiben die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft.
3. MPS-ECAS ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen treten erst nach Genehmigung durch den Fachbeirat („College van Deskundigen“) von MPS-ECAS und nach deren Veröffentlichung durch MPS-ECAS unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens in Kraft. Änderungen werden auf der Website und im Newsletter bekannt gegeben.

### Angebote, Zustandekommen des Vertrages Artikel 2

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, sind alle Angebote und alles, was in Anfrageformularen, Angeboten, Katalogen, Inseraten oder Bildern erwähnt wird, sowie alle auf andere Weise übermittelten Informationen über Kapazität, Leistung oder Ergebnisse von MPS-ECAS unverbindlich. MPS-ECAS ist daran nicht gebunden und übernimmt keine Haftung für die Folgen, falls sich der Auftraggeber darauf verlassen hat.
2. Sobald MPS-ECAS dem Antragsteller eine positive Zertifizierungsentscheidung mitgeteilt hat, kommt der Zertifizierungsvertrag zustande und das unterzeichnete Angebot gilt als Zertifizierungsvertrag zwischen den Parteien.
3. Der Zertifizierungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann in jedem Fall unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei ganzen Monaten vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

### Preis(-Änderungen) Artikel 3

1. Alle vereinbarten Preise und Gebühren verstehen sich ohne eventuell anfallende Versandkosten, abzuführende Umsatzsteuer, von Dritten verlangte Abgaben und Ähnlichem.
2. MPS-ECAS behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn Änderungen im Zertifizierungsschema oder bei einem oder mehreren Kostenfaktoren dazu Anlass geben.
3. Sofern Preisänderungen zu einer Änderung des vereinbarten Preises um mehr als 20 % führen, ist MPS-ECAS nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers bereit, zu prüfen, ob einer Kündigung des Vertrages zugestimmt werden kann.
4. Alle Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

### Lieferfristen Artikel 4

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von MPS-ECAS mitgeteilt, sind genannte Lieferfristen immer nur eine ungefähre Angabe. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist MPS-ECAS niemals zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers Artikel 5

1. Kann MPS-ECAS Auditbesuche beim Auftraggeber aus vom Auftraggeber verschuldeten Gründen oder aus anderen Gründen, die diesem zulasten gelegt werden können, nicht durchführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle MPS-ECAS entstandenen direkten und indirekten Kosten zu ersetzen.
2. Der Auftraggeber ist für die richtige Anwendung und Einhaltung der Verfahren und Anforderungen der Zertifizierung durch MPS-ECAS sowie deren Umsetzung in seinem Betrieb und die hierfür erforderlichen Verfahren verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die von MPS-ECAS bereitgestellten Updates und anderen Änderungen auf die richtige Weise zu implementieren oder auszuführen (oder einen entsprechenden Auftrag zu erteilen).
3. Sofern vereinbart wurde, dass der Auftraggeber Material oder Daten auf Datenträgern zur Verfügung stellt, müssen diese den für die Durchführung der Tätigkeiten notwendigen Spezifikationen entsprechen.
4. Falls Mitarbeiter von MPS-ECAS im Büro oder auf dem Gelände des Auftraggebers Tätigkeiten durchführen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass diese Mitarbeiter ihren Tätigkeiten ungestört nachgehen können, und kostenlos die von den Mitarbeitern berechtigterweise verlangte Ausstattung zur Verfügung stellen.

### Beschwerden und Reklamationen Artikel 6

1. Beschwerden gem. „Zertifizierungsregeln von MPS-ECAS“ hat der Auftraggeber MPS-ECAS innerhalb eines Monats, nachdem er den Mangel festgestellt hat, schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Beschwerde setzt die Zahlungspflichten des Auftraggebers nicht aus.

### Haftung Artikel 7

1. Die Haftung von MPS-ECAS ist immer auf direkte Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens MPS-ECAS verursacht wurden, beschränkt. Jeglicher Schadensersatz ist immer auf den Nettobetrag beschränkt, den MPS-ECAS dem Auftraggeber im Laufe des halben Jahres vor Entstehung des Schadens für die Leistung, auf die sich die Beschwerde bezieht, in Rechnung gestellt hat.
2. MPS-ECAS übernimmt keine Haftung für indirekte Kosten und indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Vorteile und Schäden durch Betriebsstillstand.
3. MPS-ECAS und der Auftraggeber stellen einander gegenseitig von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz oder Sonstiges, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Erfüllung des Vertrages zwischen MPS-ECAS und dem Auftraggeber zusammenhängen, frei.
4. MPS-ECAS übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Daten oder Verarbeitungsergebnissen (sowie deren Folgen) während des Versands von Daten unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln.

**Höhere Gewalt  
Artikel 8**

1. Höhere Gewalt entbindet MPS-ECAS von seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber. MPS-ECAS ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts zu kündigen, ohne deswegen zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, oder die Vertragspflichten für einen von MPS-ECAS selbst gewählten Zeitraum auszusetzen.
2. Als höhere Gewalt gelten unter anderem jene Ereignisse und Zustände, die einen klar nachweisbaren und direkt wirkenden Einfluss auf MPS-ECAS (das Unternehmen) oder Dritte, von denen MPS-ECAS Waren oder Dienstleistungen bezieht, haben, darunter: erhebliche Störungen im Produktionsverfahren, Feuer, Verkehrsbehinderungen, Streiks, Krankheit, behördliche Einschränkungen, Katastrophen von außen, darunter schwere Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, sowie seit dem Zustandekommen des Vertrages aufgetretene offensichtliche Änderungen in den tatsächlichen Umständen, die direkt oder indirekt die Kostenfaktoren oder die Liefermöglichkeiten beeinflussen.
3. Bei Eintritt höherer Gewalt wird MPS-ECAS den Auftraggeber so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen.

**Zahlung  
Artikel 9**

1. Sofern der Auftraggeber MPS-ECAS nicht ein Lastschriftmandat für die auf seinen Namen lautenden Rechnungen erteilt hat, müssen alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Recht auf Abzug oder Aufrechnung erfolgen, auch bei Insolvenz.
2. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist gezahlt hat, ist er von Rechts wegen in Verzug und MPS-ECAS hat ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zu deren vollständiger Begleichung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen, wobei jeder angefangene Monat als ganzer Monat gilt. Die übrigen Rechte, die MPS-ECAS zustehen, bleiben davon unberührt.
3. Alle Kosten, die aufgrund einer gerichtlichen Beitreibung oder eines außergerichtlichen Inkassos der Forderung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

**Fakturierung  
Artikel 10**

1. Die Fakturierung erfolgt im Prinzip nach der Zertifizierung oder nach Abschluss des Zertifizierungsaudits. Bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollen erfolgt die Fakturierung nach Abschluss der Kontrolle.  
MPS-ECAS behält sich das Recht vor:
  - vor der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten den gesamten Auftrag oder Teile vorab in Rechnung zu stellen und
  - jährliche Gebühren oder Teilnahmegebühren vorab in Rechnung zu stellen.
2. MPS-ECAS behält sich das Recht vor, die im Vertrag oder Projektplan genannten Dienstleistungen auch dann in Rechnung zu stellen, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages abgenommen wurden, es sei denn, die Gründe, aus denen die Dienstleistungen nicht abgenommen wurden, sind MPS-ECAS zuzuschreiben oder diese Dienstleistungen gehen aus anderen Gründen auf Rechnung von MPS-ECAS.

**Geheimhaltung  
Artikel 11**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei. Jede Vertragspartei wird die nach billigem Ermessen erwartbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um diese Pflicht so gut wie möglich zu erfüllen.

**Nutzungsrecht  
Artikel 12**

1. Das Urheberrecht sowie alle sonstigen Rechte des geistigen Eigentums, die für Analysen, Entwürfe, Software, Dokumentationen, Berichte und Angebote sowie jedes andere von MPS-ECAS stammende Material gelten, befinden sich im ausschließlichen Besitz von MPS-ECAS. Der Auftraggeber erwirbt hierfür nur Nutzungs- und/oder andere Rechte, wenn und soweit dies in einem separaten Vertrag ausdrücklich erlaubt wird.
2. Sofern MPS-ECAS dem Auftraggeber die in Artikel 1 genannten Rechte erteilt, gelten diese nur für die Laufzeit des betreffenden Vertrages. Nutzungsrechte sind ohne schriftliche Einwilligung von MPS-ECAS nicht übertragbar.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, das in Absatz 1 genannte Material zu vermieten, zu verkaufen, zu veräußern, zu verleasen, zu verpfänden, als Sicherheit zu übertragen oder unter welchem Titel auch immer Dritten zu überlassen oder von Dritten nutzen zu lassen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes und für welchen Zweck auch immer.

**Rechtswahl und Gerichtsstand  
Artikel 13**

1. Für alle Angebote und Aufträge sowie andere mit dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge gilt immer niederländisches Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die aus den in Absatz 1 genannten Angeboten, Aufträgen und Verträgen hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen und die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Berufungsausschusses von MPS-ECAS gehören, werden in erster Instanz bei der zuständigen Abteilung des Landgerichts in Den Haag anhängig gemacht und von dieser behandelt.

Hinterlegt unter der Nr. 28073898 bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Haaglanden.